

Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV) 1/2015 zum Nichtrauchererschutz

Zwischen der **Geschäftsführung der Energiewerke Nord GmbH**

und dem **Gesamtbetriebsrat der Energiewerke Nord GmbH**

wird zum Schutz der nichtrauchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Gefährdungen des Passivrauchens nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Rauchen stellt eine der größten Gesundheitsgefährdungen dar. Der Gesetzgeber hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen und verpflichtet den Arbeitgeber, nicht rauchende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Gefahren des Passivrauchens wirksam zu schützen (§ 5 Arbeitsstättenverordnung).

Gemeinsames Verständnis der Betriebsparteien ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Gefährdungen durch Passivrauchen am Arbeitsplatz konsequent zu schützen.

Die Einschränkung des Rauchens im Unternehmen dient dem Wohle und dem Schutz der Gesundheit aller Beschäftigten und darf nicht zu einer Diskriminierung von Rauchern führen. Gleichzeitig mit der Einschränkung des Rauchens sollen die Aufklärung über die Gefahren des Rauchens und Angebote der Raucherberatung und Raucherentwöhnung verstärkt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt:

- a) **räumlich:** für die Standorte Lubmin und Rheinsberg
Für den Standort Karlsruhe (GE) gelten die Regelungen des KIT.
- b) **persönlich:** für alle Arbeitnehmer/innen, Studierende, Auszubildende, Praktikanten/, außertarifliche, einschließlich der leitenden Angestellten der Energiewerke Nord GmbH – nachfolgenden Arbeitnehmer genannt - sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen und Gäste.

§ 2 Rauchverbot

Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden und Dienstfahrzeugen mit Ausnahme der gekennzeichneten Bereiche.

§ 3 Möglichkeiten zum Rauchen

Rauchen ist im Freien unter Beachtung der Waldbrandgefahrenstufen (Rauchverbot bei Stufe 4 und 5)

- (1) sowie auf den in:
- Anlage 1 Standort KGR
 - Anlage 2 Standort KKR

aufgeführten und speziell gekennzeichneten Zonen möglich. Nichtraucher sollten diese Zonen meiden.

- (2) Die Raucherzonen sind so zu errichten, dass eine Verhaltens-/Leistungskontrolle nicht möglich ist.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Jeder Vorgesetzte trägt in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung in seiner Organisationseinheit bekannt gemacht und die Umsetzung sichergestellt wird.
- (2) Durch den Fachbereich Personalwesen (OE KPW) sind neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Abschluss des Arbeitsvertrages auf das Rauchverbot hinzuweisen.
- (3) Durch den Fachbereich Personalwesen (OE KPA) am Standort Lubmin sowie durch KR am Standort Rheinsberg ist sicherzustellen, dass auf das bestehende Rauchverbot durch Schilder hingewiesen wird bzw. die Raucherzonen gekennzeichnet werden.

§ 5 Konsequenzen bei Verstoß

Verstöße gegen das Rauchverbot haben disziplinarische/arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 6 Aufklärung und Raucherentwöhnung

Über die Gesundheitsgefahren des Rauchens und des Passivrauchens wird im Unternehmen verstärkt aufgeklärt. Der Fachbereich Personalwesen (OE KPW) organisiert in Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten sowie dem Betrieblichen Suchtkrankenhelfer im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements mindestens einmal pro Jahr Aufklärungsveranstaltungen und Entwöhnungsmaßnahmen sowie Multiplikatorenschulungen.

§ 7 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt zum 1. Februar 2015, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2016 gekündigt werden.
- (2) Ergänzungen bzw. Änderungen zu dieser Gesamtbetriebsvereinbarung können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden.

Rubenow, 27.1.15


Cordes
Geschäftsführung


Ramthun
B.


Weißenborn
Gesamtbetriebsrat


Scheunemann